

„Durch die Ehrengerichtsordnung kann ein Bezirksverein festsetzen, daß der Ehrenrath nur zu einem gewissen Theile aus Vereinsmitgliedern, die für ihre Personen dem Ehrenrathe nicht unterworfen sind, bestehen darf, oder auch, daß solche Vereinsmitglieder für den Ehrenrath überhaupt nicht wählbar sind.“

dem Gesetzentwurfe einzufügen sei? Nachdem jedoch die Herren Regierungskommissare erklärt hatten, es werde das Königliche Ministerium des Innern jedem Bezirksvereine es überlassen, eine entsprechende Bestimmung in sein Statut oder seine Ehrengerichtsordnung aufzunehmen, und werde, wenn ein Verein dies beschließen würde, die Bestätigung deshalb nicht versagt werden, sah die Deputation von einem Antrage, eine Bestimmung der gedachten Art dem Gesetze beizufügen, ab.

Was dagegen die Frage der Wählbarkeit derjenigen Aerzte, die für ihre Personen dem Ehrenrathe ihres Bezirksvereins und einem Ehrengerichtshofe nicht unterstehen, für den Ehrengerichtshof anlangt, so erkannte man an, daß es nicht unbedenklich sei oder leicht angefochten werden würde, wenn einmal ein Ehrengerichtshof ausschließlich aus Mitgliedern zusammengesetzt sein sollte, von dem keins sich selbst diesem Ehrengerichtshof unterstellt fühlen müßte. Man hielt übrigens dafür, daß der Ehrengerichtshof einerseits aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu bestehen habe und daß die Beisitzer auch andere Aerzte, als Mitglieder des Kreisvereinsausschusses, sein könnten, daß jedoch zweckmäßiger Weise diesem Ausschusse die Wahl der Beisitzer des Ehrengerichtshofs übertragen werde.

Die Herren Regierungskommissare erklärten hiermit allenthalben ihr Einverständnis, sowie auch damit, daß in § 7 bei der Bestimmung über den Ehrengerichtshof die Bezugnahme auf § 5 des Regulativs gestrichen werde.

Sodann wurde die Frage besprochen, ob nicht, wie die Döbelner Petition es wünscht, noch eine dritte Instanz, also eine Instanz über den Ehrengerichtshof, einzusetzen sein möchte?

Die Herren Regierungskommissare machten hiergegen geltend, daß eine solche höhere Instanz, welche doch nur das Königliche Ministerium des Innern sein könne, dem ganzen Charakter der in § 7 vorgeschlagenen ehrengerichtlichen Einrichtung widerspreche, diese beruhe doch auf dem Gedanken der Standesgenossenschaft.

Die Deputation konnte ihrerseits die Einsetzung einer dritten Instanz für ein ehrengerichtliches Verfahren auch nicht für nothwendig oder zweckmäßig erachten. Man sah daher von einem Antrage in dieser Richtung ab.

Weiter erachtete die Deputation es für bedenklich, im Gesetze ein Privatunternehmen, als welches das ärztliche Correspondenzblatt anzusehen ist, ausdrücklich als Zeitschrift für Veröffentlichungen der ehrengerichtlichen Entscheidungen zu erwähnen.

Endlich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht in das Gesetz hinter § 7 nach dem Vorgange in § 65 der Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1878 als neuer Paragraph eine Bestimmung folgenden Inhalts:

„Ist im gerichtlichen Verfahren (vergl. § 7, a) auf Freisprechung erkannt, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in diesem zur Erörterung gekommen sind, eine Wiederaufnahme des ehrengerichtlichen Verfahrens nur insofern statt, als die Thatsachen an sich und unabhängig von dem Thatbestand einer im Strafgesetze vorgesehenen Handlung die ehrengerichtliche Bestrafung begründen.“

Ist im gerichtlichen Verfahren eine Bernurtheilung ergangen, so beschließt der Ehrenrath, ob außerdem das ehrengerichtliche Verfahren zu eröffnen oder fortzusetzen sei.“

aufzunehmen sein würden.

Seiten der Herren Regierungskommissare wurde hiergegen erklärt, eine Bestimmung dieser Art werde ebenso, wie eine Anzahl von Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren, wie z. B. diejenigen über das Gehör des angeklagten Arztes, über dessen